

Rüdiger Klasen
Wittenburgerstr.10
19243 Püttelkow

23.08.2014

Generalstaatsanwaltschaft Rostock
Patriotischer Weg 120 a
18057 Rostock

Betrifft: Strafantrag und Strafanzeige nach nationalen und internationalem Recht gegen Frau Förster vom Landkreis Ludwigslust-Parchim

wegen

§ 240 StGB Nötigung, § 253 StGB Erpressung, § 263 StGB Betrug, Amtsmissbrauch, Behördenwillkür, Grundrechteverletzung, SHAEF- SMAD- Verstoß durch benannten Antrag vom 21.08.2014 *Antrag auf Anordnung der Erzwangungshaft nach 96 OWiG* mit Zeichen 8000172135 und Antrag vom 21.08.2014 Antrag auf Anordnung der Erzwangungshaft nach 96 OWiG* mit Zeichen 8000172136

und folgende komplexe, offenkundige Straftatbestände:

Zu 1 Festgestellt wird:

Straftat gemäß § 241 StGB Bedrohung, Nötigung § 240 StGB und Erpressung § 253 StGB mittels angeordneter Erzwangungshaft für einen nicht rechtskräftigen Bußgeldbescheid vom **Landkreis Ludwigslust-Parchim** wegen fehlenden rechtskräftigen richterlichen Beschlusses.

Zu 2 Festgestellt wird:

Keine gesetzliche Legitimation der **Frau Förster vom Landkreis Ludwigslust-Parchim durch angezeigte STAATSLOSIGKEIT deren Person. Weiter illegale Privatisierung der Behörde Landkreis Ludwigslust-Parchim zu einer gewöhnlichen Firma.** Offenkundige Befangenheit und ausübende Behördenwillkür gegen meine Person durch **Frau Förster vom Landkreis Ludwigslust-Parchim** und weitere in das illegale OWi- Verfahren involvierte Personenkreise.

Zu 3 Festgestellt wird:

Kein erfolgtes rechtliches Gehör meiner Person durch hartnäckige Ignoranz aller beschwerten Sachverhalte aus allen meinen bisherigen umfangreichen dezidierten Schreiben.

Zu4 Festgestellt wird:

Es liegt Verstoß gegen das Willkürverbot vor.

Zu 5 Festgestellt wird:

Außerdem verstößt die Erzwangungshaft gegen meine Person gegen die IP66 und die Menschenrechtskonvention(EMRK) Niemand darf wegen einer Geldforderung in Haft genommen oder zu einer EV gezwungen werden! Nach Protokoll Nr. 4 zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (analog Art. 6 II EMRK), durch das gewisse Rechte und Freiheiten gewährleistet werden, die nicht bereits in der Konvention oder im ersten Zusatzprotokoll in der Fassung des Protokolls Nr. 11 Straßburg, 16.09.1963 enthalten sind, ist die Freiheitsentziehung wegen zivilrechtlichen Schulden, - und somit auch die Einleitung einer Beugehaft für die Abgabe einer zivilrechtlichen eidesstattlichen Versicherung -, eine Menschenrechtsverletzung. Die Abgabe der Eidesstattlichen Versicherung ist eine zivilrechtliche Angelegenheit und kann nicht mit der Haft erzwungen werden, da es nicht erlaubt ist, gegen sich selbst eine Erklärung unfreiwillig abzugeben (Unschuldsumutung Art. 6 II EMRK): Artikel 1 – Verbot der Freiheitsentziehung wegen Schulden „Niemandem darf die Freiheit allein deshalb entzogen werden, weil er nicht in der Lage ist, eine vertragliche Verpflichtung zu erfüllen.“ (siehe auch IP66 Art. 11 (Internationaler Pakt für bürgerliche Rechte))

Land BRD

Unterzeichnung 16/9/1963

Ratifizierung 1/6/1968

Inkrafttreten 1/6/1968

Verstoß gegen das Grundgesetz Artikel 25:

Artikel 25 GG Die allgemeinen Regeln des Völkerrechtes sind Bestandteil des Bundesrechtes. Sie gehen den Gesetzen vor und erzeugen Rechte und Pflichten unmittelbar für die Bewohner des Bundesgebietes.

<http://dejure.org/gesetze/GG/25.html>

Zu 6 Festgestellt wird:

Versuchte SEELISCHE Körperverletzung § 223 StGB durch Frau Förster auf Auftraggeber.

Zu 7 Festgestellt wird:

Es besteht hinreichender Verdacht das **Frau Förster** und weitere in das Verfahren involvierte Personenkreise zu Personenkreisen mit der nationalsozialistischer Glaubhaftmachung *DEUTSCH* von 1934 = damit eine § Zugehörigkeit zum 3. Reich von Adolf Hitler gehören und illegal NS- Recht anwenden. Es liegt offenkundig Verstoß gegen gültiges SHAEF- SMAD vor.

Zu 8 Festgestellt wird:

Verstoß gegen StPO § 160 Absatz 2: Es wurde bis heute gemäß StPO § 160 Absatz 2 offenkundig vorsätzlich durch hartnäckige Ignoranz trotz aller Anzeigen und Beschwerden NICHT zu meiner Entlastung ermittelt.

Zu 9 Festgestellt wird:

§ 258 a StGB Strafvereitelung im Amt und § 257 StGB Begünstigung durch **Frau Förster**: Die Einleitung absolut notwendiger Ermittlungen des im betr. OWi- Verfahren angezeigten Bundesgesetzgebers wurde von vornherein unterlassen. Der gesamte Vorgang ist strafbar nach § 258 a StGB Strafvereitelung im Amt und § 257 StGB Begünstigung.

Zu 10 Festgestellt wird:

Zu allen aufgeführten Punkten besteht strafbare Rechtsbeugung/ Rechtsbruch durch illegale Aktion in der Staatenlosigkeit, Verdacht der Korruption, Mafia- Bandenbildung, Grundrechteverletzung und Verletzung der Menschenrechte Artikel 1-19 GG und Artikel 5 Menschenrechte Landesverfassung Mecklenburg- Vorpommern, in Folge Bruch der verfassungsmäßigen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland.

Zu 11 Festgestellt wird:

Strafbarer Verstoß gegen internationales Recht durch **Frau Förster vom Landkreis Ludwigslust-Parchim**: Verstoß gegen die UN- Charta- Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, SHAEF und SMAD- Verstoß gemäß Artikel 139 Grundgesetz, Verstoß gegen das Völkerrecht und BRD- Bundesrecht gemäß Artikel 25 Grundgesetz als höchste Rechtsnorm für die BRD durch alle vorgenannte Anzeigepunkte. Speziell auch die offenkundig illegale Weiterführung nationalsozialistischer Staatsgrundlagen und Gesetze des 3. Reiches durch die Bundesrepublik Deutschland.

Zu 12 Festgestellt wird:

Politisch motivierte Verfolgung meiner Person durch die bezeichneten Behörden und Personenkreise.

Zu 13 Festgestellt wird:

Auf Grund der identischen Vorgehensweise im Umgang mit meinen Schriftsätzen und Beschwerde in dieser Sache besteht offenkundiger erhärteter Verdacht der Befangenheit des Richters Herr Diekmann und der Richterin Frau Brenne vom Amtsgericht Schwerin, der Staatsanwaltschaft Schwerin und weiteren in den Verfahren involvierten Personen durch derartige bzw. ähnlich gelagerte illegale Schulungen /Weisungen des BRD- Inlandsgeheimdienstes *Verfassungsschutz* und des angeschlossenen Innenministeriums *Mecklenburg- Vorpommern in Schwerin . Verweis Veröffentlichung des ZDF: Filmtitel: „Der Staat bin Ich! Wenn Menschen ihrem Land kündigen“

Und Filmtitel „Der Staat bin Ich - Eine Bewegung gegen den deutschen Staat“

Quellerverweise:

<http://www.candoberlin.de/neues/>

<http://www.zdf.de/zdfinfo/der-staat-bin-ich-eine-bewegung-gegen-den-deutschen-statt-33027054.html>

Alle Behörden können durch die aufgeführte geheimdienstliche Tätigkeit des BRD Verfassungsschutzes POTENZIELL infiltriert und befangen sein.

Es besteht daher leider auch der begründete Verdacht der Befangenheit der Behörde **Landkreis Ludwigslust-Parchim** durch diesen alarmierenden Straftatbestandkomplex des BRD- Inlandsgeheimdienstes „Verfassungsschutz“ und der eingebetteten Kriminalpsychologen und Bediensteten.

Es wird daher auf § 258a StGB Strafvereitelung im Amt und § 257 StGB Begünstigung hingewiesen und hiermit gleichzeitig auch strafangezeigt.

So wie der Verfassungsschutz die BRD- Behörden schult, werde ich in Mecklenburg- Vorpommern **vom Landkreis Ludwigslust-Parchim** real SONDER – BEHANDELT! Meine Schriftsätze werden nicht bzw. nur unzureichend bearbeitet. Die Inhalte werden völlig ignoriert. Ich bekomme 0815 – Schreiben, maximal Zweizeiler, standardisierte computeranimierte Schreiben und Form-Beschlüsse OHNE jegliches rechtliches Gehör. Die Grundrechte werden gegenüber meiner Person völlig ausgehebelt. U. a. dadurch hervorgerufener Stillstand der Rechtspflege – so auch in Mecklenburg- Vorpommern. Es herrscht offenkundig totalitäre Willkür seitens der Länderjustiz und Behörden insbesondere des BRD- Gleichschaltungslandes *Mecklenburg- Vorpommern* gegen meine politisch unbequeme Person.

Zu 14 Es wird festgestellt:

Zu allen aufgeführten Punkten besteht strafbare Grundrechteverletzung und Verletzung der Menschenrechte Artikel 1-19 GG und Artikel 5 Menschenrechte Landesverfassung Mecklenburg- Vorpommern, in Folge Bruch der verfassungsmäßigen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland. Es besteht daher auch Korruptionsverdacht. Die Behörden der BRD- Bundesländer wie der **Landkreis Ludwigslust-Parchim** im Land *Mecklenburg- Vorpommern* werden offenkundig als Waffe im Kampf gegen politische unbequeme Menschen wie meine Person mißbraucht. Jegliches Recht wurde und wird dabei mir gegenüber durch genannte Organe gebrochen.

Zu 15 Es wird festgestellt:

Strafbarer Verstoß gegen internationales Recht: Verstoß gegen die UN- Charta- Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, SHAEF und SMAD- Verstoß gemäß Artikel 139 Grundgesetz, Verstoß gegen das Völkerrecht und BRD- Bundesrecht gemäß Artikel 25 Grundgesetz als höchste Rechtsnorm für die BRD durch alle vorgenannte Anzeigepunkte. Speziell auch die offenkundig illegale Weiterführung nationalsozialistischer Staatsgrundlagen und Gesetze des 3. Reiches durch die Bundesrepublik Deutschland.

Zur Beweisfindung wird beantragt und gefordert: Zeugnis von Amtswegen durch in Augenscheinnahme BGBL I II und III. Dazu aller betr. u.a. in diesen Schriftsatz aufgeführten Gesetze und Rechtsgrundlagen!

Zu 16 Es wird festgestellt:

Die von mir angezeigte **Straftäterin Frau Förster vom Landkreis Ludwigslust- Parchim** verfügt über keinen rechtswirksamen Bußgeldbescheid mangels endgültigen rechtswirksamen richterlichen Beschuß. Die Bußgeldbescheide befinden sich bis heute im offenen, ungeklärten Beschwerdeverfahren. Alle Fristen wurden meinerseits gewahrt. Auch in diesen Fall liegt SHAEF- und SMAD Verstoß vor.

Es wird einfach Macht vor Recht und totalitäre, faschistische Behördenwillkür seitens **Frau Förster vom Landkreis Ludwigslust- Parchim** praktiziert.

Frau Förster versucht unter Vortäuschung falscher Tatsachen die Justizorgane wie das Amtsgericht Parchim zur Durchführung weiterer, genannter Straftaten zu mißbrauchen.

Allen Anträgen und Forderungen ist auch gemäß VOLL GÜLTIGEN SHAEF – SMAD durch die betreffenden, zuständigen Justizorgane umgehend nachzukommen.

Es wird auch seitens der zuständigen Justizorgane die umfassende Ermittlung und Aufklärung sowie die strafrechtliche Verfolgung der offenkundigen Straftaten und aller betreffenden, auch im Schriftsatz genannten Straftäter beantragt und gefordert. Die geforderten notwendigen Maßnahmen sind durch die zuständige Organe einzuleiten und alle zuständigen Behörden auf dem Dienstweg unter Amtshilfe einzuschalten.

Zu 17 Es wird festgestellt:

Wie oben bereits angeführt: Auf Grund offenkundigen Verstoß gegen gültiges alliiertes SHAEF und SMAD, illegalen heimtückischen Privatisierung der BRD- Justiz, der in Staatlosigkeit der BRD vortäuschende Besitz der *Deutschen Staatsangehörigkeit* von 1934 - Adolf Hitler, der NS- Glaubhaftmachung *DEUTSCH* von 1934 - Adolf Hitler auf den BRD Ausweisen und damit der offenkundigen Befangenheit der **Länderjustizorgane von Mecklenburg- Vorpommern** ist das betr. Verfahren zwecks Klärung umgehend an die zuständige alliierte Hohe Hand auf dem Dienstweg/ Amtsweg abzugeben, und zur Klärung die Einrichtung eines Besatzungsgerichtes / Militärgerichtes zu beantragen. (Verweis GG139)

Das gilt auch zur Klärung der Straftatbestände - weil diese Tatbestände das voll gültige SHAEF/ SMAD berühren und die Justiz von Mecklenburg- Vorpommern ebenfalls durch die einzelnen, angeigten Punkte befangen und betroffen ist.

Weil durch mich angezeigt und nachgewiesen offenkundig eine erhebliche Störung der freiheitlich demokratischen Grundordnung, Verstöße gegen das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung WRV 1919, sowie ein komplexer Angriff seitens angezeigter Personenkreise und genannte Einrichtungen auf die rechtstaatliche Ordnung der Bundesrepublik Deutschland vorliegt, ist das zuständige Bundesverfassungsgericht als oberste Hüterin des Grundgesetzes in das Verfahren einzubinden und auch durch Ihre Behörde anzurufen und in das Verfahren einzubinden. Das betrifft alle zuständigen Dienststellen – auch die Organe der Hohen Hand laut u. g. Verteiler.

Es besteht öffentliches Interesse im gesamten Vorgang- da mit mir alle Bürger in der Bundesrepublik Deutschland durch das NS- Staatsrecht nazifiziert und von NS- Staatenlosigkeit betroffen sind.

Es wird in Amtshilfe die umfassende Ermittlung und Aufklärung sowie auch die strafrechtliche Verfolgung der Tat/ und aller Täters beantragt und gefordert. **Das mit zuständige Bundeskriminalamt ist im Zuge Amtshilfe einzuschalten.**

Es wird auch seitens der zuständigen Staatsanwaltschaft Schwerin die umfassende Ermittlung und Aufklärung sowie die strafrechtliche Verfolgung der offenkundigen Straftaten und aller betreffenden, auch im Schriftsatz genannten Straftäter beantragt und gefordert. Die geforderten notwendigen Maßnahmen sind d einzuleiten und alle zuständigen Behörden auf dem Dienstweg einzuschalten.

Vorsorglich wird daher auf § 258a StGB Strafvereitelung im Amt und § 257 StGB Begünstigung hingewiesen und hiermit gleichzeitig auch strafangezeigt.

Ich bitte vom zust. Staatsanwalt um pers. Unterschriebene Eingangsbestätigung mit Aktenzeichen der Generalstaatsanwaltschaft Rostock.

Gemäß § 63 BBG tragen alle Beteiligten in der Bundesrepublik Deutschland für die Rechtmäßigkeit ihrer dienstlichen Handlungen die volle persönliche Verantwortung.

Bitte geben Sie bei Ihren künftigen Schreiben unbedingt den Vor- und Zunamen des Verfassers an, damit ich bei einem eventuellen Durchgriff gemäß § 823 BGB respektive 839 BGB nicht gehindert bin.

Das betr. OWi- Verfahren ist bis zur Klärung aufzuheben und von allen rechtswidrigen Maßnahmen wie Haftandrohungen etc. ist grundsätzlich abzusehen.

Allgemeiner Hinweis bzgl. Dienstwegüberschlag wegen offenkundiger Befangenheit der Staatsanwaltschaft Schwerin speziell **Herr Staatsanwalt SEIFERT, Frau Staatsanwältin Bartels, Staatsanwältin Frau Krüger und weitere Personenkreise.**

Mit freundlichen Grüßen

Rüdiger Klasen

Beweis- Anlagen:

Kopie Anträge auf Erzwingungshaft von der Frau Förster

ZEUGEN:

Herr Helmut Buschujew
PF 1128
19281 Ludwigslust

Herr Rolf Reipöhler
Alter Landweg 42
25795 Weddingstedt

Verteiler gemäß Kontrollratsgesetz 35:

Zur Kenntnisnahme und weiteren Veranlassung:

Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern
Puschkinstraße 19-21
19055 Schwerin

Zur Kenntnisnahme und weiteren Veranlassung:

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
Mohrenstraße 37
10117 Berlin

Zur Kenntnisnahme und weiteren Veranlassung:

Der Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof
Herr Harald Range
Braucherstraße 30
76135 Karlsruhe

Gemäß gültigen SHAEF SMAD = Artikel 139 Grundgesetz pflichtgemäß an die zuständige alliierte Hohe Hand:

Zur Kenntnisnahme und weiteren Veranlassung:

Botschaft der Russischen Föderation
Vladimir Grinin
Unter den Linden 63 – 65
10117 Berlin

Zur Kenntnisnahme und weiteren Veranlassung:

Generalstaatsanwalt der russischen Föderation
Haupt Militär Staatsanwalt
per. Holsunowa 14
119160 Moskau
Russische Föderation

Zur Kenntnisnahme und weiteren Veranlassung:

Außenministerium der Russischen Föderation
Ploschad Smolenskaja Sennaja 32/34
12002 Moskau
Russische Föderation